

deshalb aufzuerlegen, weil sonst ggf. die Mitglieder von ihrem Minderheitenrecht aus § 37 BGB auf Einberufung der Mitgliederversammlung nicht Gebrauch machen können.<sup>2030</sup>

#### j) Pflichten nach Beendigung des Amtes

Nach Beendigung seines Amtes muss der Vorstand alles, was er während seiner Amtszeit in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied erhalten hat, **herausgeben** (Vereinsbücher, insbesondere die Mitgliederkartei, Korrespondenzen, Berichte, Geschäftsunterlagen, Bankauszüge, Geld, Wertsachen).<sup>2031</sup> Herausgegeben sind insbesondere auch **Schlüssel** für Vereinsräume und z. B. (Sicherungs-) Disketten/**Festplatten**, wenn der Verein über einen eigenen Computer verfügt. Auch (Vereins-)Daten und/oder **Passwörter** und Zugangsdaten/Administratorenrechte für Internetaccounts, z. B. bei Facebook, muss der Vorstand, dessen Amt beendet ist, herausgeben;<sup>2032</sup> und zwar auch, wenn der Internetaccount unter Nutzung eines privaten Accounts erstellt wurde.<sup>2033</sup> Etwaige Ansprüche auf Herausgabe stehen nicht den Mitgliedern, sondern dem Verein zu.<sup>2034</sup> Dieser muss also – notfalls – auf Herausgabe klagen. 681

## 12. Verhältnis des Vorstands zur Mitgliederversammlung

### a) Allgemeines

Zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung besteht i. d. R. ein besonderes Verhältnis, da der Vorstand meist von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Daraus folgt zunächst, dass der Vorstand die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung mit der nötigen Sorgfalt **ausführen** muss. Missachtet er einen Beschluss, ist es Sache der Mitgliederversammlung selbst, auf welche Weise sie ihren Willen durchsetzen will. Notfalls muss sie den Vorstand abberufen.<sup>2035</sup> 682

Inwieweit der Vorstand an **Weisungen** der Mitgliederversammlung – oder eines anderen Vereinsorgans – gebunden ist, ergibt sich vor allem aus der Satzung. Schweigt diese, so spricht dies dafür, dass der Vorstand allgemeinen oder 683

2030 Wegen der Einzelheiten Rz. 300.

2031 Vgl. Stöber/Otto, Rz. 485.

2032 Eingehend dazu Röcken, VB4/2016 S. 11 ff.

2033 LG Frankfurt/Main, Urteil v. 24.7.2020 - 2-15 S 187/19, NZG 2020 S.1278 m.w.N. für Administratorenrechte an einer Facebook-Seite.

2034 BGH, NJW 1957 S.832.

2035 Dazu Rz. 743 ff.; zum Verhältnis Vorstand/einzelnes Mitglied/Mitgliederversammlung OLG Celle, Beschluss v. 12.12.2017 - 20 W 20/17, npoR2018 S.164 = ZStV 2018 S.178; LG Hannover, SpuRt 2017 S.208.

## A. Der eingetragene Verein

---

generellen Weisungen der Mitgliederversammlung nachzukommen hat. Soll der Vorstand keinerlei Weisungen bei seiner Geschäftsführung unterliegen, muss sich diese Ausnahme von der Regel zweifelsfrei aus der Satzung ergeben.<sup>2036</sup>

- 684 Der Vorstand **leitet** den Verein aber aus **eigener Verantwortung**. Das bedeutet andererseits, dass er dem Verein für ggf. schuldhaftes Handeln verantwortlich ist.<sup>2037</sup> Eine Weisung der Mitgliederversammlung kann ihn ebenso wenig entschuldigen wie die (nachträgliche) Genehmigung eines satzungswidrigen Verhaltens.<sup>2038</sup>

### b) Auskunftspflicht

- 685 Der Vorstand muss auf Verlangen der **Mitgliederversammlung Auskunft** über den Stand der Geschäfte, worunter alle Vereinsangelegenheiten zu verstehen sind, geben (§ 666 BGB).<sup>2039</sup> Diese Verpflichtung besteht in der Mitgliederversammlung auch gegenüber jedem einzelnen Mitglied, soweit die begehrte Auskunft zur Meinungsbildung und ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.<sup>2040</sup> Dabei sind sämtliche Tagesordnungspunkte Prüfungsmaßstab dafür, ob eine gewünschte Auskunft erforderlich ist.<sup>2041</sup> Die **Mitglieder** haben gegenüber dem Vorstand ein **Fragerecht**. Die Auskunft verweigern – zumindest in öffentlicher Sitzung – darf der Vorstand auf solche Fragen, durch deren Beantwortung dem Verein ein Schaden droht. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Einzelheiten aus laufenden Vertragsverhandlungen zum Schaden des Vereins genutzt werden könnten. Auch können Datenschutz und Persönlichkeitsrechte derjenigen, die von den Fragen (Mitarbeiter) betroffen sind, der Antwort entgegenstehen.<sup>2042</sup>
- 686 **Außerhalb der Mitgliederversammlung** ist der Vorstand nach h.M. **nicht verpflichtet**, einzelnen **Mitgliedern Auskunft** zu geben.<sup>2043</sup>

---

2036 Siehe auch Rz. 356; OLG Celle, Beschluss v.12.12.2017 - 20 W 20/17; LG Hannover, SpuRt 2017 S.208; zur Weisungsgebundenheit auch Reichert/Dauernheim/Schimke, Rz. 2634 ff.

2037 Zur Haftung Rz. 621 ff. und Rz. 816 ff.

2038 OLG Hamm, StraFo 1999 S. 243 = wistra 1999 S. 350 (für Untreuehandlung eines Vorstands nach § 266 StGB).

2039 Auch Rz. 301 ff. und Rz. 687 f.

2040 LG Stuttgart, NJW-RR 2001 S. 1478; zum Auskunftsrecht auch KG, NJW-RR 1999 S. 1486.

2041 BayObLG, NJW-RR 2002 S. 104 (für Aktionärsversammlung einer AG).

2042 Auch Rz. 653 ff.

2043 KG, NJW 1999 S. 1486; ähnlich OLG Celle, Beschluss v.12.12.2017 - 20 W 20/17, npoR 2018 S. 164 = ZStV 2018 S. 178; LG Hannover, SpuRt 2017 S. 208; vgl. aber LG Mainz, BB 1989 S. 812 zum Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte eines wirtschaftlichen Vereins.

**HINWEIS:**

In beiden Fällen kann gerichtlich überprüft werden, ob die erbetene Auskunft zu Recht verweigert worden ist. Deshalb muss der Vorstand die Auskunftsverweigerung begründen.

**c) Rechenschaft und Rechenschaftsbericht**

Der Vorstand hat gegenüber der **Mitgliederversammlung** gem. §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 259, 260, 666 BGB Rechenschaft abzulegen und den Mitgliedern über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein **Information** zu erteilen.<sup>2044</sup> Diese Pflichten bestehen auf jeden Fall nach Beendigung des Amts und stets dann, wenn die Satzung Vorschriften über das Geschäftsjahr und die Abhaltung einer Jahresmitgliederversammlung enthält. In welchem Umfang und zeitlichen Abstand darüber hinaus Bericht zu erstatten ist, richtet sich nach dem Zweck des Vereins, seiner Größe und seinem organisatorischen Aufbau. Auch können **besondere Vorkommnisse** zur **außerperiodischen** Berichterstattung verpflichten. 687

Der **Rechenschafts- und Geschäftsbericht** des Vorstands, den er auf der Mitgliederversammlung gibt, ist die wesentlichste Maßnahme, die **Vereinsmitglieder** über die **Lage** des Vereins zu **informieren**. An diesem Zweck hat sich der Inhalt des Berichts, der in der Satzung geregelt werden kann,<sup>2045</sup> auszurichten. Er ist daher sorgfältig, unmissverständlich, vollständig und wahr zu erstatten; ggf. ist der Datenschutz zu beachten, wenn es um die Angabe von persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern und/oder von Angestellten des Vereins (Gehälter!) geht.<sup>2046</sup> Der Vorstand muss über alles berichten, was nach vernünftigem Ermessen und nach der Verkehrsanschauung zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse nötig ist. Das kann auch für den Verein Nachteiliges sein. Der Bericht darf sich nicht nur auf den Stand am Schluss des Geschäftsjahres erstrecken, er muss vielmehr die **Gestaltung des Vermögensstands** (Kassenbericht!) und die Entwicklung der Verhältnisse während des abgelaufenen Vereinsjahres darstellen. Zu berichten ist insbesondere über: Zu- und Abgang von Mitgliedern; Einnahmen und Ausgaben, wobei die wesentlichen Positionen im Einzelnen darzustellen sind; Einleitung, Verlauf und Ausgang von für den Verein wichtigen Prozessen; **besondere Ereignisse** im Geschäftsjahr. Der Rechenschaftsbericht muss insbesondere auch den **Jahresabschluss erläutern**. Dabei 688

2044 Auch Rz. 649 ff.

2045 Vgl. Röcken, VB9/2013 S.15 f.

2046 LG Frankfurt/Main, Urteil v.1.11.2021 - 2-01 S191/20, ZD 2022 S.107; Röcken, VB10/2023 S.15 ff.

## A. Der eingetragene Verein

---

sind ggf. wesentliche Abweichungen von Voranschlägen<sup>2047</sup> zu begründen. Der Bericht des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung i. d. R. ergänzt durch den Bericht der **Kassenprüfer**.<sup>2048</sup>

### HINWEIS:

Die Berichterstattung ist an den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung auszurichten. Sie kann jedoch insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse des Vereins oder der Allgemeinheit oder auch einzelner Mitglieder es erfordert. Das Verschweigen darf jedoch nicht zu falschen Angaben führen. Was der Bericht sagt, muss wahr sein; nur ausnahmsweise braucht er nicht vollständig zu sein.<sup>2049</sup>

Ob der Vorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen muss, richtet sich zunächst nach der Satzung. Trifft diese keine Regelung, bestimmt die ständige Übung im Verein<sup>2050</sup> die Form des Rechenschaftsberichts.

---

- 689 Der Vorstand begeht eine **Pflichtverletzung**, wenn er den **Geschäftsbericht** in schuldhafter Weise nicht oder **nicht ordnungsgemäß** erstattet. Das kann, muss aber nicht, seine Abberufung zur Folge haben. Die Mitgliederversammlung kann auch trotz eines mangelhaften Berichts Entlastung erteilen, da sie in der Beurteilung der Geschäftsführung des Vorstands frei ist.

### d) Haushaltsplan

- 690 Ein Mittel zur Erhaltung und zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Vereinsvermögen<sup>2051</sup> kann die Erstellung eines Haushaltsplans sein. Meist wird die Erstellung aber nur in größeren Vereinen sinnvoll sein, weil die Erstellung zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Vorstand bedeutet. Ein Haushaltsplan ist aber grds. ein **nützlich Instrument** zur **Information** insbesondere der **Mitgliederversammlung**. Er verbessert zudem die Rechtssicherheit des Vorstands.<sup>2052</sup>
- 691 Das **BGB** sieht **Regelungen** für die Aufstellung von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen **nicht** vor. Die Pflicht für den Vorstand, einen solchen Plan aufzustellen, kann sich aus der **Satzung** und/oder einer **Vereinsordnung**, wie z. B. einer Finanzordnung,<sup>2053</sup> ergeben oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Verpflichtung zur Erstellung aus einem

---

2047 Vgl. Rz. 690 ff.

2048 Dazu VB 10/2016 S. 13 ff. und VB 11/2016 S. 8 ff.; unten Rz. 785.

2049 Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 282.

2050 Dazu Rz. 53.

2051 Vgl. Rz. 638.

2052 Zu allem auch Vereinsinfobrief Nr. 286 von [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de), worauf die nachfolgenden Ausführungen basieren.

2053 Vgl. Rz. 268 f.

Vereinsbrauch folgen. Denn wurden solche Pläne ggf. über Jahre hinweg aufgestellt, ergibt sich die Verpflichtung auch künftig und auch für einen Vorstand, der neu ins Amt gewählt wurde.

Die **rechtliche Bedeutung** des Haushaltsplans hängt zunächst davon ab, ob und in welcher Weise er in der Satzung vorgesehen ist, und ob und wie er als Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand verstanden werden kann. Grundsätzlich kann ein Haushaltsplan

- ▶ eine bloße Information des Vorstands an die Mitgliederversammlung sein,
- ▶ eine bindende Vorgabe der Mitgliederversammlung für die Mittelverwaltung durch den Vorstand sein,
- ▶ ein Vorstandsbeschluss über die künftige Mittelverwendung sein, der nur vorstandsintern bindet.

**Haftungsfolgen** ergeben sich nur in den letzten beiden Fällen. Weicht der Vorstand unerlaubt von der Vorgabe der Mitgliederversammlung ab, kann er grds. dafür haftbar gemacht werden, wenn dadurch dem Verein ein Vermögensschaden entsteht. Der Haushaltsplan, wie er im Regelfall beschlossen wird, ist eine Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand, die nur vereinsintern bindet. Es ergeben sich daraus keine Ansprüche Dritter oder einzelner Mitglieder.

**Ungenehmigt** vom Haushaltsplan **abweichen** darf der Vorstand nur, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Mitgliederversammlung die Abweichung bei Kenntnis der Umstände billigen würde. Das ergibt sich aus § 665 BGB. Der Vorstand muss aber die Abweichung der Mitgliederversammlung mitteilen und deren Beschluss abwarten, wenn nicht mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. Weil das nur ausnahmsweise der Fall sein wird, ergibt sich also regelmäßig eine **Informationspflicht**. Deswegen sollte bereits im Haushaltsbeschluss die Möglichkeit eingeräumt werden, in gewissem Umfang von den Einzelbudgets abzuweichen.

In der Regel kann ein Haushaltsplan die Haftungssituation des Vorstands dem Verein gegenüber verbessern. Es dürfte nämlich der Grundsatz des Genossenschaftsrechts gelten, dass keine Ersatzpflicht besteht, wenn die entsprechende Handlung auf einer Weisung der Mitgliederversammlung beruht. Das gilt auch dann, wenn dem Verein ein Vermögensschaden entsteht. Auf diese Weise ist der Beschluss über den Haushaltsplan **faktisch eine vorweggenommene Entlastung** des Vorstands.<sup>2054</sup> Hält sich der Vorstand an die Vorgaben, kann er

---

2054 Dazu Rz. 730 ff.

## A. Der eingetragene Verein

---

nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sich daraus negative Folgen für die Vermögenssituation des Vereins ergeben.

### HINWEIS:

Um diese Wirkung des Haushaltsplans sicherzustellen, sollte der Haushaltsplan der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt oder rechtzeitig, z. B. per Aushang, zugänglich gemacht werden. Aus Beweisgründen sollte der Beschluss ausführlich im Versammlungsprotokoll vermerkt werden und der Plan entsprechend den Satzungsangaben zur Niederschrift über die Versammlung zu den Protokollunterlagen genommen werden.

Unbedingt aufgenommen werden sollten Abweichungsmöglichkeiten von den Einzelbudgets und entsprechende Verfahrensvorgaben für den Vorstand, wenn es zu solchen Abweichungen kommt.

---

## 13. Entgelt für die Vorstandsarbeit?

### a) Allgemeines

- 696 Bei dem Anstellungsvertrag, der ggf. zwischen Vorstand und Verein geschlossen wird, wird es sich i. d. R. um einen Dienstvertrag handeln, auf den über § 675 BGB die wesentlichen Auftragsregeln Anwendung finden.<sup>2055</sup> **Früher** war hinsichtlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern in § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB nur geregelt, dass „auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664–670 entsprechende Anwendung“ finden. Verwiesen wurde ausdrücklich also nur auf die §§ 664–670 BGB, nicht aber auf die Unentgeltlichkeitsregelung des § 662 BGB. **Umstritten** war daher in Rechtsprechung und Literatur, ob Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden dürfen und ob dafür zwingend eine satzungsrechtliche Grundlage erforderlich ist.<sup>2056</sup>

### b) Satzungsregelung über Vergütung

#### aa) Gesetzliche Regelung

- 697 Die mit diesen Fragen zusammenhängende rechtliche Problematik ist dann durch das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ v. 21.3.2013 beseitigt worden.<sup>2057</sup> In § 27 Abs. 3 BGB ist nämlich als Satz 2 eingefügt worden: „Die Mit-

---

2055 NWB Grüneberg/Ellenberger, § 27 Rz. 5.

2056 Vgl. dazu BGH, Urteil v. 14.12.1987 - II ZR 53/87 NWB VAAAE-94004 = NJW-RR 1988 S. 745 f.; BGH, Beschluss v. 3.12.2007 - II ZR 22/07 NWB ZAAAC-75876 = NJW-RR 2008 S. 842 = WM 2008 S. 736; OLG Celle, NJW-RR 1994 S. 1545; LG Lübeck, wistra 2014 S. 455; auch Alvermann, SpuRt 2009 S. 112; Reschke, ZStV 2015 S. 190; Wickert, NWB 41/2013 S. 3239 ff. NWB OAAAE-45188.

2057 Dazu BT-Drucks. 17/11316 S. 16.